Landesrechnungshof
Nordrhein-Westfalen

Die Präsidentin
- Vorsitzende des Großen Kollegiums -

LRH NRW | Werdener Str. 5 | 40227 Düsseldorf

Nur per E-Mail
Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

VORLAGE
18/3716

A08

40227 Düsseldorf
Werdener Str. 5
Telefon: 0211 3896-0
Telefax: 0211 3896-367
E-Mail: KuP@lrh.nrw.de
(Kein Zugang für elektronisch signierte sowie verschlüsselte elektronische Dokumente)
Auskunft erteilt: Frau Aretz
Durchwahl: 3896-371
Geschäftszeichen:
KuP-01.09.07-000001-2024-0002114

Datum: 17.03.2025

Aktualisierte Sachstandsdarstellung des Landesrechnungshofs Nordrhein-Westfalen
für die Sitzung des Ausschusses für Haushaltskontrolle am 25.03.2025

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

für die Sitzung des Ausschusses für Haushaltskontrolle am 25.03.2025 erhalten Sie eine aktualisierte Sachstandsdarstellung zu

- **Beitrag 28:** Förderung von Haltungsverfahren auf Stroh – hohe Fehlerquote und unzureichende Vorgaben

aus dem Jahresbericht 2024 des Landesrechnungshofs Nordrhein-Westfalen (Vorlage 18/2842).

Ich möchte Sie bitten, diese Entscheidung des Großen Kollegiums an die Mitglieder des Ausschusses für Haushaltskontrolle weiterzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Brigitte Mandt

Anlage

Landesrechnungshof
Nordrhein-Westfalen

Aktualisierte Sachstandsdarstellung zu Beitrag 28 des Jahresberichts 2024, S. 287 ff.

Förderung von Haltungsverfahren auf Stroh – hohe Fehlerquote und unzureichende Vorgaben

Sachbearbeitendes Mitglied: Leitende Ministerialrätin Gärtner

Der Landesrechnungshof (LRH) hatte in einer gemeinsamen Prüfung mit dem Staatlichen Rechnungsprüfungsamt (RPA) Arnsberg festgestellt, dass die Zuwendungsempfangenden den ihnen obliegenden Verpflichtungen in rund 42 % der geprüften Fälle nicht bzw. nicht vollständig nachgekommen waren und daher zu Unrecht Fördermittel vom Land erhalten hatten. Der Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter hatte als zuständige Bewilligungsbehörde auf Grundlage der Prüfung des LRH bis April 2024 zu Unrecht gezahlte Fördermittel von rd. 280.000 € zurückgefordert.

Da im Antragsformular u. a. keine konkrete (zahlenmäßige) Angaben der Zuwendungsempfangenden zu den Verhältnissen „vor Ort“ vorgesehen waren, hatten sich viele von ihnen nach Einschätzung des LRH nicht ausreichend mit den Zuwendungsvoraussetzungen auseinandergesetzt. Zudem war aus Sicht des LRH aufgrund der fehlenden Angaben eine Überprüfung der Fördervoraussetzungen im Rahmen der Antragsprüfung durch die Bewilligungsbehörde teilweise nicht möglich.

Das Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz (MLV) war einer Empfehlung des LRH nachgekommen und hatte die Richtlinien zur Förderung von Haltungsverfahren auf Stroh Anfang 2024 zunächst durch eine Regelung zur erforderlichen Größe der Liegefläche je Tierart ergänzt. Die weiteren Empfehlungen des LRH zur Änderung der Berechnung der Sanktion bei Abweichungen hinsichtlich der uneingeschränkt nutzbaren Stallfläche hatte das MLV zunächst abgelehnt.

Die Bewilligungsbehörde hatte sich der Auffassung des LRH angeschlossen, dass sich die Zuwendungsempfangenden bei Antragstellung intensiver mit den Fördervoraussetzungen und -verpflichtungen auseinandersetzen müssen. Sie hatte Maßnahmen ergriffen, die den Zuwendungsempfangenden ihre Verpflichtungen deutlicher vor Augen führen sollten. Die Forderung des LRH, dass die Zuwendungsempfangenden in den Anträgen konkrete Angaben zur Buchtengröße und zur geplanten Anzahl von Tieren je Stallbucht machen sollten, hatte die Bewilligungsbehörde abgelehnt.

Weiterer Schriftwechsel mit dem Ministerium und der Bewilligungsbehörde

Das MLV hat dem LRH mit seiner Stellungnahme vom 16.08.2024 mitgeteilt, dass es beabsichtige, die in der Richtlinie vorgesehenen Sanktionsregelungen, darunter auch die Regelungen zur Sanktionierung von Abweichungen bei der uneingeschränkt nutzbaren Stallfläche zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu ändern.

Mit Schreiben vom 21.10.2024 hat das MLV dem LRH einen Änderungsentwurf zu der Richtlinie vorgelegt. Danach sollte diese dahingehend geändert werden, dass Verstöße, die sich auf flächenmäßige Verpflichtungen beziehen (nutzbare Stallfläche, erforderliche Liegefläche, Grundfutterplatz, außer tageslichtdurchlässige Fläche) künftig nach dem Anteil der Tiere bewertet werden, bei denen der Verstoß festgestellt wird. Zudem sollen Verpflichtungsverstöße der Zuwendungsempfangenden bereits bei erstmaliger Feststellung zu Kürzungen der Zuwendungen führen.

In dem Änderungsentwurf zur Richtlinie hat das MLV damit die vom LRH geforderten Änderungen umgesetzt.

Der LRH erklärte daraufhin in seiner dritten Folgeentscheidung vom 28.10.2024 das Prüfungsverfahren gegenüber dem MLV für abgeschlossen. Die geänderte Richtlinie trat mit Veröffentlichung am 16.12.2024 in Kraft.[1]

Die Bewilligungsbehörde hat dem LRH in ihrer Stellungnahme vom 20.08.2024 zur Frage der Angabe der Stall- und Buchtengröße mitgeteilt, dass das Antragsverfahren geändert worden sei: Mittels eines im Antrag enthaltenen Selbstberechnungsschemas werde anhand der vom Antragsteller angegebenen Tierzahlen vorgerechnet, über wie viel Stallfläche, Liegefläche und Fressplätze dieser in Summe verfügen muss. Zudem erfolgten im laufenden Jahr Schulungsveranstaltungen für die Betriebe. Damit würden die derzeitigen Antragsangaben den rechtlichen Anforderungen gerecht. Ein überarbeitetes Antragsformular werde dem LRH übermittelt.

Mit seiner dritten Folgeentscheidung vom 28.10.2024 hat der LRH die Bewilligungsbehörde um Vorlage des geänderten Antragsformulars gebeten. Dieser Bitte ist die Bewilligungsbehörde mit ihrer Stellungnahme vom 28.01.2025 nachgekommen.

In seiner vierten Folgeentscheidung vom 19.02.2024 erklärte der LRH daraufhin die entsprechende Prüfungsmitteilung für erledigt.

Fazit

Mit den Änderungen der Richtlinie ist den Hinweisen und Empfehlungen des LRH umfassend Rechnung getragen worden.

---

[1] MBl. NRW. 2024 S. 1185 bis 1206.

Die von der Bewilligungsbehörde umgesetzten Maßnahmen zielen darauf ab, dass sich die Zuwendungsempfangenden künftig bereits bei Antragstellung eingehend mit den Fördervoraussetzungen auseinandersetzen können. Mit den vorgenommenen Änderungen im Antragsformular ist zudem sichergestellt, dass künftig der einzelne Förderfall im Förderantrag zutreffender abgebildet wird. Auch insoweit ist den Hinweisen und Empfehlungen des LRH Rechnung getragen worden.

Das Prüfungsverfahren gegenüber der Bewilligungsbehörde dauert an, weil der LRH darum gebeten hat, ihn über den Abschluss von anhängigen Klageverfahren gegen einzelne Rückforderungsbescheide zu unterrichten.